

# Reichs-Gesetzblatt.

*№ 37.*

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung. S. 109.

---

(Nr. 1927). Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Vom 20. Dezember 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des §. 133 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

1. Für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung wird im Reichs-Versicherungsamt eine besondere Abtheilung errichtet, deren Verfügungen und Entscheidungen unter der Bezeichnung

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung,  
ergehen.

2. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden dieser Abtheilung. Der Letztere leitet die besonderen Geschäfte der Abtheilung unter der Oberleitung des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts. Dem Abtheilungsvorsitzenden stehen innerhalb des Geschäftsbereichs der Abtheilung die durch die Verordnungen vom 5. August 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) und vom 13. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 523) dem Vorsitzenden des Reichs-Versicherungsamts beigelegten Befugnisse zu.

3. Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung finden die Verordnungen vom 5. August 1885 und vom 13. November 1887, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas Anderes ergibt, mit der Maßgabe ent-

Reichs-Gesetzbl. 1890.

52

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1890.